



Handlungsempfehlungen für die kirchliche und jugend- verbandliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jun- gen Erwachsenen, sowie für Jugendbildungseinrichtungen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

Am 9. Oktober 2020 ist die aktuelle Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 7. Oktober 2020¹, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.10.2020, in Kraft getreten. Sie stellt die Bedeutung von Abstands- und Hygieneregeln an den Anfang und konkretisiert auf deren Basis einzelne Anwendungs- und Lebensbereiche. Für die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII sowie der Jugendbildungseinrichtungen ergeben sich hieraus einige Änderungen.

Abweichend von § 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung gilt nach § 2 Abs. 2 Nr. 5, 7 und 8 und § 3 Abs. 4 Nr. 5, 7 und 8 für die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII sowie für die Jugendbildungseinrichtungen

1. nicht das Abstandsgebot und
2. nicht das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen.

Aufgrund des gegenwärtigen Infektionsgeschehens regen wir an, zu prüfen, ob dort, wo es möglich ist, das Abstandsgebot und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dennoch sinnvoll ist. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an Örtlichkeiten der Öffentlichkeit unter freiem Himmel kann nach §3 Abs.2 von Landkreisen oder kreisfreien Städten durch Allgemeinverfügungen festgelegt werden. Wir bitten, dies zu beachten.

Für die Arbeit in Gemeindehäusern, Familienferien- und Freizeitstätten, Jugendbildungseinrichtungen ist nach § 4 nach wie vor die Erstellung und Anwendung eines Hygienekonzeptes erforderlich. Wir weisen an dieser Stelle gerne hin auf die „Bausteine für ein Hygienekonzept für Gemeindehäuser und kirchliche Gebäude unter den Bedingungen der Corona-Pandemie“ sowie auf „Organisatorische und rechtliche Hinweise für Gottesdienste und Veranstaltungen“ und das entsprechende Muster-Hygienekonzept“.² Solche Konzepte muss der Veranstalter auf Verlangen der Behörden vorlegen und im Blick auf die Umsetzung dazu Auskunft geben können.

Wir empfehlen, frühzeitig Kontakt mit den jeweiligen Veranstaltern in Hinblick auf die im Hygienekonzept getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie aufzunehmen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 haben u.a. Betreiber von Jugendbildungseinrichtungen zur Nachverfolgung von Kontakten die Anwesenheit der Teilnehmenden zu dokumentieren und bei begründetem Zweifel an der Plausibilität zu überprüfen. Die Dokumentation von Name, Vorname, vollständiger Anschrift und Telefonnummer sowie die entsprechenden Angaben zur Veranstaltungszeit sind drei Wochen aufzubewahren und auf Nachfrage dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Der Datenschutz ist zu gewährleisten. Dies gilt nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 auch für offene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach §§ 11 und 13 SGB VIII.

¹ www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html

² www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/nachrichten/2020/02/2020-02-28_2

Die jeweiligen Veranstalter (Kirchenkreise, Kirchengemeinden, die Leitungen der Verbände etc.) tragen die Gesamtverantwortung für alle genannten Entscheidungen. Wir empfehlen grundsätzlich, neben den beteiligten Ehrenamtlichen und hauptberuflich Tätigen auch die Teilnehmenden und ihre Eltern an den anstehenden Entscheidungen zu beteiligen.

Die landeskirchlichen Handlungsempfehlungen stehen unter dem Vorbehalt, dass es in den kommenden Wochen aufgrund der Infektionslage zu regionalen Einschränkungen kommen kann. Wir bitten darum, die örtlichen Infektionsgeschehen zu beobachten, die dann auch Auswirkungen haben können für kirchliche Veranstaltungen. Wir empfehlen, den Kontakt mit den zuständigen örtlichen Behörden zu suchen.

Wir danken Ihnen herzlich, dass Sie auch in Zeiten der Pandemie in kreativer und gewinnender Weise Kontakt zu den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen halten und diesen wichtige Erfahrungsmöglichkeiten eröffnen. Dies geschieht in vielen verschiedenen Formaten.

ANSPRECHPERSONEN

Landesjugendpfarramt Hannover, Haus kirchlicher Dienste, Archivstraße 3, 30169 Hannover

Bernd Rossi, Geschäftsführer

Tel. 0511 1241 567 eMail rossi@kirchliche-dienste.de

Landeskirchenamt, Rote Reihe 6, 30169 Hannover

Isabell Schulz-Grave, Referentin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Tel. 0511 1241 194 eMail isabell.schulz-grave@evlka.de